



Abfallbewirtschaftung: Die künftigen Abfallbeauftragten des Ministeriums aus ganz Österreich wurden in Wien geschult.

Abfall trennen und vermeiden

Die Abfallwirtschaft im Bundesministerium für Inneres wurde neu organisiert. Sie soll auf eine einheitliche Basis mit elektronischer Unterstützung gestellt werden.

Leere Kugelschreiber, Druckerpatronen, PET-Flaschen, Papier, Leuchtstoffröhren, Essenreste – im Innenministerium und seinen nachgeordneten Dienststellen fällt jede Menge Abfall an. Abfälle „produzieren“ auch das Digitalprintcenter im BMI, kriminaltechnische Labors, Kfz-, Waffen-, Tischler, Funk- und andere Werkstätten, Schießanlagen.

Das BMI begann 2008 mit der Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes in der Zentralstelle. Die Koordination der Abfallwirtschaft erfolgt in enger Zusammenarbeit der Sektion IV (Service und Kontrolle) mit der Sektion II (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit). Das Abfallwirtschaftsgesetz sieht vor, dass in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmern ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist. In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen.

Das Abfallwirtschaftskonzept wird nach und nach auch bei den nachgeord-

neten Dienststellen des BMI umgesetzt. Zu diesem Zweck wurden die künftigen Abfallbeauftragten des Ministeriums aus ganz Österreich am 23. und 24. September 2009 in Wien geschult. Den Teilnehmern wurden un-



Bildschirme und Computer: Alte Geräte müssen entsorgt werden.

ter anderem die Aufgaben und die rechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten vermittelt, Einführung und Grundzüge des Abfallwirtschaftsgesetzes, Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz, die Verpackungsverordnung, Aufgaben der Behörden und wichtiger Institutionen in der Abfallwirtschaft, Grundsätze der Abfallwirtschaft, betriebliche Abfälle – deren Verwertung und Entsorgung, Sicherung und Sanierung von Altlasten, Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts.

Ein Abfallwirtschaftskonzept bietet neben der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung den Vorteil, dass die Mengen dokumentiert werden und mit Preisen unterlegt werden können, wo Kosten entstehen oder eventuell sogar Einnahmen zu lukrieren sind, was derzeit auf Grund der niedrigen Rohstoffpreise schwierig ist. Die beste „Entsorgung“ ist jedenfalls die Vermeidung von Abfall. Der Abfallbeauftragte kann diesbezüglich Empfehlungen an die Betriebsleitung abgeben.



Altpapier und Elektroschrott: Im Innenministerium und seinen nachgeordneten Dienststellen fällt jede Menge Abfall an.

Der Abfallbeauftragte hat die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide zu überwachen und den Betriebsinhaber über Mängel unverzüglich zu informieren, auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften hinzuwirken und den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen zu beraten, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung. Er hat bei der Erstellung oder Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen.

Die Abfallwirtschaft ist danach auszurichten, dass

- schädliche Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und deren Umwelt vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden,
- Emissionen von Luftschadstoffen und schädlichen Gasen so gering wie möglich gehalten werden,

- Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponien) geschont werden,
- bei der Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als vergleichbare Rohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung).

Abfälle sind zu verwerten, soweit dies möglich ist, wenn die dabei entstehenden Kosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht höher sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).

Nicht verwertbare Abfälle sind entweder durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände

sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (Abfallbeseitigung).

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung des Abfalls ist von öffentlichem Interesse, wenn sie

- die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirken könnte,
- Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursachen könnte,
- Wasser oder Boden beeinträchtigen könnte,
- die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt könnte,
- Brand- oder Explosionsgefahren herbeiführen könnte,
- Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursachen könnte,
- das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigen könnte,
- die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören oder das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen könnte.

E. B.

ABFÄLLE

Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind;

bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

Gefährliche Abfälle sind jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach als gefährlich festgelegt sind.

Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, sowie jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit

üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind.

Altöle sind mineralische und synthetische Schmier- und Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, insbesondere gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.